



Amtsblatt des Landkreises Augsburg

Augsburg, 14.8.2019
Nr. 33

INHALT

- Außensprechstunde des Bezirks Schwaben
- Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an
- Schulverband Nordendorf 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die außerschulischen Betreuung an der Grundschule Nordendorf vom 23.07.2019
- Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
- Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an
- Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg; Tel. 0821 3102-2358
Erscheint in der Regel jede Woche.
Dieses Amtsblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Augsburg veröffentlicht.

Allgemeine Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg:
Montag bis Freitag: 7.30 - 12.30 Uhr; Donnerstag: 14 - 17.30 Uhr

Außensprechstunde des Bezirks Schwaben

Der Bezirk Schwaben bietet einmal im Monat eine kostenlose Beratung in Fragen

- der Hilfe zur Pflege
 - und der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
- am Mittwoch von 9.30 – 11.30 Uhr im Rathaus Schwabmünchen, Fuggerstraße 50, 86830 Schwabmünchen, Zimmer Nr. 001 an.

Unter „Hilfe zur Pflege“ versteht man die finanzielle Hilfe für pflegedürftige Menschen, die in stationären Pflegeheimen leben oder in ein solches aufgenommen werden sollen.

Die Eingliederungshilfe umfasst ein breites Spektrum an Leistungen -für Kleinkinder bis zu Senioren, von Frühförderung über Hilfen in der Arbeitswelt bis hin zum ambulant betreuten Wohnen oder dem Aufenthalt in einem Heim.

Die nächste Sprechstunde findet am 21.08.2019 statt.

Eine Terminabsprache ist möglich unter der Telefonnummer 0821/3101-216 - Frau Grimm oder unter der E-Mail: Buergerberatung@bezirk-schwaben.de

Augsburg, 18.12.2018

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

Herrn
Afrim Thaqi
Donauwörther Str. 9
86368 Gersthofen

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **02.08.2019**

Az.Nr. 2-1299-2019-BA-110 folgende Baugenehmigung erlassen:

1. Die Baugenehmigung zur Überdachung der Außenbestuhlung mit Markise und Glas auf dem Grundstück Fl.Nr. 174/3 der Gemarkung Gersthofen entsprechend den mit dem

Genehmigungsvermerk vom 02.08.2019 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

2. Von Art. 25 Abs. 1 Nr. 2 BayBO wird folgende Abweichung zugelassen:

Die Tragkonstruktion der Markise und der seitlichen Verglasungen dürfen ohne Feuerwiderstandsdauer ausgeführt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43 , 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB - Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung

der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 2.8.2019

Schulverband Nordendorf 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die außerschulischen Betreuung an der Grundschule Nordendorf vom 23.07.2019

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Nordendorf hat in ihrer Sitzung vom 22.07.2019

- die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die außerschulische Betreuung an der Grundschule Nordendorf vom 23.07.2019

beschlossen.

Das Landratsamt Augsburg macht als Aufsichtsbehörde des Schulverbands Nordendorf die 1. Satzungsänderung gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Art. 24 Abs. 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt.

Siehe Anlage 1

Augsburg, 5.8.2019

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Wesentliche Änderung der Biogasanlage Gawro Naturenergie GmbH & Co. KG, Bobingen, durch Erweiterung und Änderung der Betriebsweise auf dem Grundstück Flur-Nr. 3256 der Gemarkung Bobingen, Feststellung und Prüfung nach den §§ 5, 9 und 7 UVPG

Bekanntmachung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Gawro Naturenergie GmbH & Co. KG hat beim Landratsamt Augsburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Biogasanlage durch Erweiterung und Änderung der Betriebsweise auf dem Betriebsgrundstück Flur-Nr. 3256 der Gemarkung Bobingen beantragt. Die Erweiterung und Änderung erstreckt sich hierbei

- bei der Gaserzeugung auf die Änderung der Einsatzstoffe in Art und Umfang, Umnutzung des Fermenters 2 zu Endlagerbehälter, Errichtung einer Separierstation, einer Trocknung, einer Pumpstation, einer Gasentschwefelungsanlage, eines Revisionsraums zwischen Endlager 1 und 2 und die Errichtung einer Umwallung und
- bei der Gasverstromung auf die Änderung der Betriebsweise in den Regelenergiebetrieb, Leistungssteigerung der BHKW 1 und 2 auf jeweils 200 kW_{el.} Leistung, Errichtung eines zusätzlichen BHKW-Moduls mit 550 kW_{el.} Leistung in einem Container, Einbau von Oxidationskatalysatoren bei den bestehenden BHKW's, Änderung der Abgaskamine in der Höhe sowie Errichtung einer Gasentschwefelungsanlage.

Die Verbrennungsmotorenanlage ist mit einer Feuerungswärmeleistung von ins-

gesamt 2,351 MW der Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 des UVPG zuzuordnen. Für das geplante Vorhaben war deshalb vom Landratsamt Augsburg eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht entsprechend §§ 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die beteiligten Fachbehörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Somit ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Im Bereich der Biogasanlage befinden sich 90 m westlich der Altarm der Wertach südöstlich des Stausees sowie 520 m westlich ein artenreiches Extensivgrünland auf dem Wertachdamm am Stausee als geschützte Biotope. Durch die Errichtung der geplanten Umwallung

werden die geschützten Biotope bei einem Havariefall ausreichend geschützt.

Der zum Vorhaben vorgelegte Freiflächengestaltungsplan sieht die Neupflanzung eines Baumes und einer Hecke südlich des Generatorhauses vor, da die beiden Heckenstreifen durch die BHKW-Container mit Nebeneinrichtungen entfallen mussten. Als Ausgleich wird zusätzlich eine Ergänzung der bestehenden drei einreihigen Hecken zu dreireihigen Hecken südlich der Lagerhalle stattfinden. Das Landschaftsbild wird durch die Umsetzung des zum Vorhaben vorgelegten Freiflächengestaltungsplanes landschaftsgerecht wiederhergestellt.

Schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile, erhebliche Belästigungen und Nachteile für die Allgemeinheit, die Nachbarschaft und sonstige Schutzgüter können durch das Vorhaben nicht hervorgerufen werden. Durch den Einsatz der dem Stand der Technik entsprechenden Betriebsweisen, Techniken und Anlagenkomponenten, wird hinreichend Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen.

Augsburg, den 05.08.2019
Landratsamt Augsburg

Peter
Geschäftsbereichsleiter

Augsburg, 5.8.2019

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

**Herrn und Frau
Andreas und Heike Schuster
Klostergasse 13
86465 Welden**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **06.08.2019**

Az.Nr. 3-481-2019-BA-110 folgende Baugenehmigung erlassen:

1. Die Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück

Fl.Nr. 32 der Gemarkung Welden entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 06.08.2019 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43 ,
86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB - Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 6.8.2019

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

**Firma
Grimbacher
Rosenbergerstr. 9
86505 Münsterhausen**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **07.08.2019**

Az.Nr. 4-1683-2019-BA-110 folgende Baugenehmigung erlassen:

1. Die Baugenehmigung zur Tektur zu 4-2244-2017-BA: auf den Grundstücken Fl.Nr. 242, 242/1, 242/3, 243, 243/1, 243/2, 244 der Gemarkung Schwabmünchen entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 07.08.2019 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.
2. Die Genehmigung wird mit den nachstehenden Bedingungen verbunden:
 - 2.1 Die Baugenehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit den Bauarbeiten erst nach Freigabe durch das Landesamt für Denkmalpflege oder durch die Untere Denkmalschutzbehörde im

Landratsamt Augsburg begonnen werden darf.

- 2.2 Die Baugenehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass vor Nutzungsaufnahme, die Fl.Nrn. 242, 242/1, 242/3, 243, 243/1, 243/2, 244 vermessungstechnisch zu vereinigen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43 ,
86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB - Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden

Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO
beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 7.8.2019

Martin Sailer
Landrat

Gebührensatzung außerschulische Betreuung an der Grundschule Nordendorf

Der Schulverband „Grundschule Nordendorf“ erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 11 KommZG, Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO- (BayRS 2020-1-1-1) und des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG; BayRS 2024-1-1) folgende

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die außerschulische Betreuung an der Grundschule Nordendorf

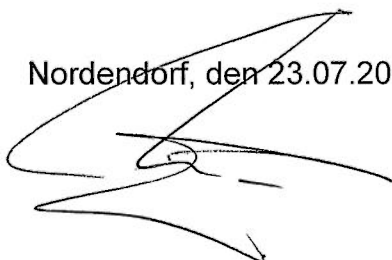
§ 1 Änderung der Satzung

- 1) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die außerschulische Betreuung an der Grundschule Nordendorf vom 07.06.2018 wird wie folgt geändert.
- 2) § 4 Abs. 2 Gebührenhöhe erhält folgende neue Fassung:
„Die Gebühr für ein warmes Mittagessen beträgt 4,00 € pro Tag.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. September 2019 in Kraft.

Nordendorf, den 23.07.2019



Elmar Schöniger
Schulverbandsvorsitzender